



Schützenverein "Diana" Allershausen e.V

SATZUNG



§ 1

Name

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Diana" Allershausen e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München - Registergericht - unter der Nummer 120288 eingetragen.

§ 2

Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in 85391 Allershausen, Landkreis Freising.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen, sowie das vereinseigene Schützenheim zu unterhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt kann sowohl schriftlich, als auch mündlich erklärt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
6. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel zu melden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

2. Durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3. Durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

- a. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b. Bei unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- c. Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können.
- d. Bei unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhalten, wie auch beim Versuch Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschuss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden

1. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung.
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 9

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b. dem Schriftführer
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Sportleiter
- e. dem Jugendsportleiter
- f. der Damensprecherin
- g. dem Zeugwart

2. Für die Mitglieder des Vereinsausschuss können Stellvertreter gewählt werden. Diese sind im Falle der Verhinderung eines Vereinsausschussmitglieds vertretungsbefugt.
3. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als 200,-- € hat dieser zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmend der Erschienenen.

4. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder

die Einberufung schriftlich oder telefonisch vom Vorstand verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen - Mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften bei denen der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses bedarf. - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vereinsausschusses. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende, personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach der Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalt und Vertragsbeendigung.
5. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte.
 - a. des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c. der Rechnungsprüfer
 - d. des Sportleiters
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenen Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich abwesend behandelt. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Sechstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 17 Auflösung und Anfallsberechtigung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allershausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung vom 08. Oktober 2010 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 2015 neu gefasst.



Werner Batoja
1. Vorsitzender

Jens Gorgel
2. Vorsitzender

Angelika Wilhelm
Schriftführerin